

Altersleistung in Kapitalform:

Der Antrag für den Kapitalbezug ist schriftlich **spätestens bis 30 Tage** nach der tatsächlichen Pensionierung bei der GastroSocial Pensionskasse einzureichen, in jedem Fall aber vor der ersten Rentenzahlung. **Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bereits vor Ihrer Pensionierung frühzeitig einzureichen.** Wenn Sie die oben erwähnte Frist verpassen, kann nur noch eine Altersrente ausbezahlt werden (vorbehalten bleibt Art. 6.3 Reglement).

Lassen Sie sich bitte die folgenden Angaben von der entsprechenden Amtsstelle bestätigen.

Wohnsitzbestätigung

Strasse, Nummer:

PLZ, Ort:

Wird von der Wohnsitzgemeinde bestätigt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Wohnsitzgemeinde

Wenn nicht verheiratet oder nicht in eingetragener Partnerschaft

Zivilstandsbestätigung

ledig geschieden verwitwet

Bitte vom Zivilstandsamt Ihres Heimatortes bestätigen lassen oder aktuellen Zivil- oder Personenstandausweis (ein entsprechendes amtliches Dokument) beilegen. Es werden nur Originaldokumente, innerhalb der letzten 3 Monate ausgestellt, akzeptiert.

Der Zivilstand von der versicherten Person wird durch das Zivilstandsamt/Amtsstelle bestätigt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Zivilstandsamt/Amtsstelle

Wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft

Unterschriftsbeglaubigung

verheiratet in eingetragener Partnerschaft

Bei Kapitalbezug muss der Ehepartner oder eingetragene Partner schriftlich zustimmen. Der unterzeichnende Ehepartner oder eingetragene Partner ist mit der Auszahlung des Alterskapitals einverstanden. **Die Originalunterschrift des Partners muss von der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde bestätigt oder von einem Notar beglaubigt werden.**

Ort und Datum

Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners

Die Unterschrift des Ehepartners oder eingetragenen Partners wird von der Einwohnerkontrolle bestätigt oder von einem Notar beglaubigt.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Einwohnerkontrolle/Notar

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, vom Inhalt des Reglements Kenntnis genommen sowie das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherten

Bei einer Teilpensionierung bitte beachten:

- 1 Der Antrag auf Teilpensionierung muss spätestens bis 30 Tage nach Reduktion des Arbeitspensums eingereicht werden.
- 2 Ein Versicherter kann sich teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann vor oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 9.4 Reglement sowie Art. 9.5 Reglement erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.
- 3 Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Erwerbseinkommens voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.
- 4 Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 20 % betragen. Fällt der verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 2 Abs. 1 BVG, so ist die ganze Altersleistung zu beziehen; vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 1 bis FZG.
- 5 Die Teilpensionierung erfolgt in maximal 3 Schritten von jeweils mindestens 20 % eines Vollzeitpensums. Zwischen den einzelnen Schritten muss jeweils mindestens 1 Jahr liegen.
- 6 Wird nach erfolgter Teilpensionierung der Beschäftigungsgrad wieder erhöht, behält sich die GastroSocial Pensionskasse das Recht vor, die Altersleistungen im Umfang des erhöhten Beschäftigungsgrads einzustellen oder die Teilpensionierung rückgängig zu machen.
- 7 Das für die Ausrichtung der Altersleistungen benötigte Altersguthaben setzt sich im gleichen Verhältnis aus obligatorischen und überobligatorischen Teilen zusammen wie das gesamte Altersguthaben.
- 8 Die Altersleistung kann für die einzelne Teilpensionierungsstufe nur entweder in Renten- oder in Kapitalform geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt Art. 9.2 Reglement.
- 9 Bitte beachten Sie, dass GastroSocial Pensionskasse die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kapitalbezüge nicht garantiert oder diesbezügliche Abklärungen tätigt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Steuerbehörde.

Wichtig

- Bei einer Frühpensionierung legen Sie bitte eine Kopie der Kündigung Ihrer Arbeitsstelle bei.
- Bei einer Teilpensionierung legen Sie bitte eine Kopie des bisherigen sowie des neuen Arbeitsvertrags bei.
- Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass Sie bei einer vorzeitigen Pensionierung keine Taggelder der Kranken-/ Unfallversicherung, keine Invalidenrente beziehen und auch keine Anmeldung bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung pending ist.